



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

12. Mai 2010

**Erläuternder Bericht zum Vorentwurf
zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TSchG)**

Übersicht

Das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG) hat das Wohl der Tiere merklich verbessert. Im internationalen Vergleich weist die Schweiz ein hohes Tierschutzniveau auf.

Mit der vorliegenden Revision sollen insbesondere folgende Verbesserungen und Aktualisierungen vorgenommen werden:

- *Für das elektronische Informationssystem im Bereich der Tierversuche wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen.*
- *Der Bundesrat wird beauftragt, die Information über Tierversuche zu regeln.*
- *Das Verbot des Handels mit Katzen- und Hundefellen wird ausgedehnt und ans europäische Recht angepasst.*
- *Die Sanktionsbestimmungen werden an den neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches angepasst.*

Erläuternder Bericht

1 Grundzüge der Vorlage

1.1 Ausgangslage

Das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005¹ (TSchG) trat am 1. September 2008 in Kraft. Obwohl der Erlass dieses Gesetzes erst wenige Jahre zurückliegt und es erst vor kurzem in Kraft trat, ist es notwendig, gewisse Verbesserungen und Aktualisierungen vorzunehmen.

Die aktuelle Verwaltung des Tierversuchswesens vermag den heutigen Anforderungen nicht mehr zu entsprechen. Mit dieser Vorlage wird eine explizite gesetzliche Grundlage für das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche geschaffen, welches eine effiziente Bearbeitung der Informationen ermöglicht. Im Bereich des Handels mit Katzen- und Hundefellen werden die Bestimmungen an jene der Europäischen Union angepasst. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird der von den Eidgenössischen Räten überwiesenen Motion „*Verbot des Handels mit Katzenfellen*“ (07.3848) entsprochen. Die Strafbestimmungen des TSchG werden an den neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches angepasst, und die Zuständigkeiten für die Strafverfolgung werden geklärt. Zudem erfolgen weitere punktuelle Änderungen.

1.2 Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Die Motion Barthassat vom 20. Dezember 2007 „*Verbot des Handels mit Katzenfellen*“ (07.3848) beauftragt den Bundesrat, dem Parlament eine Teilrevision des Tierschutzgesetzes zu unterbreiten, mit welcher der Handel mit Katzenfellen und deren Ausfuhr verboten werden. Mit der vorgeschlagenen Revision des TSchG wird die Motion erfüllt und sie wird als erledigt abgeschrieben werden können.

2 Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

Artikel 5 Absätze 1^{bis} (neu) und 2

Mit dem neuen Absatz 1^{bis} von Artikel 5 soll eine explizite gesetzliche Grundlage geschaffen werden für die in Artikel 199 und 203 Absatz 2 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008² (TSchV) vorgesehenen Regelungen. Danach müssen gewisse Aus- und Weiterbildungskurse vom Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) oder einer kantonalen Behörde anerkannt bzw. bewilligt werden.

In Absatz 2 muss infolge des Einschubs von Absatz 1^{bis} eine sprachliche Anpassung vorgenommen werden, indem das Subjekt des Satzes präzisiert wird.

¹ SR 455

² SR 455.1

Artikel 7 Sachüberschrift und Absatz 4 (neu)

Mit dem neuen Absatz 4 von Artikel 7 wird eine explizite gesetzliche Grundlage geschaffen, welche das Inverkehrbringen sowie das Verwenden schmerzverursachender Hilfsmittel und Geräte für die Ausbildung und die Kontrolle von Tieren für melde- oder bewilligungspflichtig erklären oder verbieten. Dabei geht es insbesondere um die in Artikel 75 TSchV vorgesehene Bewilligungs- und Meldepflicht im Zusammenhang mit der Verwendung eines Kunstbaus bei der Ausbildung von Jagdhunden, um das in Artikel 76 TSchV vorgesehene Verwendungsverbot für bestimmte Geräte (Abs. 2) sowie um die Bewilligungspflicht für bestimmte Geräte (Abs. 3). Die Sachüberschrift muss entsprechend angepasst werden.

Artikel 10 Absatz 2 zweiter Satz

Gemäss dem geltenden Absatz 2 von Artikel 10 erlässt der Bundesrat Vorschriften über das Züchten und Erzeugen von Tieren (erster Satz). Er kann die Zucht, das Erzeugen und das Halten von Tieren mit bestimmten Merkmalen, insbesondere Abnormitäten im Körperbau und Verhalten, verbieten (zweiter Satz). Mit der vorgeschlagenen neuen Regelung kann der Bundesrat auch die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das Inverkehrbringen von Tieren mit bestimmten Merkmalen verbieten. Die vorgeschlagene Bestimmung erlaubt es zu verhindern, dass solche Tiere importiert oder an Ausstellungen gezeigt werden können.

Gliederungstitel vor Artikel 13

Die aktuelle Abschnittsüberschrift muss angepasst werden. Unter Verkehr versteht man die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten. Unter die Definition des Verkehrs mit Tieren und Tierprodukten fällt auch das Mitführen im Reiseverkehr sowie der nationale Handel mit Hunde- und Katzenfellen (vgl. dazu unten zu Art. 14 Abs. 2).

Artikel 14 Sachüberschrift und Absatz 2

Nach dem geltenden Artikel 14 Absatz 2 ist in der Schweiz die Einfuhr von Hunde- und Katzenfellen sowie von daraus hergestellten Produkten verboten. In der Europäischen Union (EU) trat die Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007³ über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft am 16. Januar 2008 in Kraft und gilt seit dem 31. Dezember 2008. Die Verordnung der EU geht somit weiter als die in der Schweiz geltende Regelung, wonach nur die Einfuhr verboten ist.

Mit der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 14 soll der von den Eidgenössischen Räten überwiesenen Motion Barthassat (07.3848 Verbot des Handels mit Katzenfellen) entsprochen werden. Das derzeitige Verbot für die Einfuhr von Hunde- und Katzenfellen sowie von daraus hergestellten Produkten soll wie in der EU auf die Durch- und Ausfuhr sowie den Handel ausgedehnt werden. Zwar wird mit der Motion Barthassat nur ein Verbot für Katzenfelle verlangt, schon heute umfasst

³ ABl. L 343 vom 27.12.2007, S. 1

Artikel 14 Absatz 2 aber auch Hundefelle. Auch das Verbot in der EU betrifft sowohl Katzen- wie auch Hundefelle. Unter „Handel“ fällt namentlich das Anbieten, der Verkauf sowie der Vertrieb (vgl. auch Art. 2 Ziff. 3 der oben genannten EU-Verordnung).

Artikel 15a (neu)

Gemäss Anhang 11 des Abkommens vom 21. Juni 1999⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Veterinärabkommen) ist die Schweiz verpflichtet, die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005⁵ auf den Handel zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft und auf die Einfuhr aus Drittstaaten anzuwenden. Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 regelt insbesondere den Transport lebender Wirbeltiere innerhalb der Gemeinschaft und sieht in Artikel 6 Absatz 1 vor, dass als Transportunternehmer nur Personen in Frage kommen, die von einer zuständigen Behörde gemäss Artikel 10 Absatz 1 entsprechend zugelassen sind, d.h. eine entsprechende Bewilligung vorweisen können. Für die Erteilung der Bewilligung sind die Kantone zuständig. Mit dem Absatz 1 von Artikel 15a wird eine explizite gesetzliche Grundlage geschaffen für die in Artikel 170 TSchV vorgesehenen Regelungen. Wer gewerbsmässig internationale Tiertransporte durchführen will, benötigt eine Bewilligung (Abs. 1).

Für internationale Transporte sind länderübergreifende Absprachen und Normen nötig, damit Lade- und Transportmittel überall aufeinander abgestimmt werden können. Dadurch werden die Tiere auch über lange Distanzen bei den notwendigen Umlade- und Zwischenhalten nicht unnötig gestresst und die Transportzeiten so kurz wie möglich gehalten. Dies gilt insbesondere für den Lufttransport von Tieren, wo die International Air Transport Association (IATA) branchenübergreifend die Normen für alle Lufttransportgesellschaften festlegt (vgl. Art. 176 TSchV). Der Bundesrat soll deshalb festlegen können, welche internationalen Normen bei internationalen Tiertransporten zu beachten sind (Abs. 2).

Der neue Artikel 15a wird mit einer allfälligen Neuregelung aufgrund der *Parlamentarischen Initiative Marty Kälin (07.417) „Grenzkontrolle und Tiertransporte“* koordiniert werden müssen, da in diesem Rahmen ebenfalls die Schaffung eines neuen Artikels 15a geplant ist.

Artikel 20a (neu)

Das Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über Tierversuche ist gross. Die Kommunikation und Transparenz im sensiblen Bereich Tierversuche soll deshalb verbessert werden. Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Tierversuche liegt bei den Kantonen (Art. 18 TSchG). Mit dem neuen Artikel 20a soll jedoch der Bundesrat beauftragt werden, die aktive Information der Öffentlichkeit über Tierversuche

⁴ SR 0.916.026.81

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97, ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1

zu regeln. Eine analoge Regelung findet sich im Gentechnikgesetz vom 21. März 2003⁶ (Art. 12 Abs. 2).

Eine Information ist nur möglich, soweit keine überwiegenden schutzwürdigen privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen (vgl. Art. 180 Abs. 2 Bundesverfassung vom 18. April 1997 [BV] sowie Art. 10 Abs. 3 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997⁸ [RVOG]). Als schutzwürdig gilt insbesondere das Interesse an der Wahrung von Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen.

Denkbar sind ähnliche Informationsregelungen oder Elemente davon, wie sie etwa für den Bereich der gentechnisch veränderten Organismen in der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008⁹ vorgesehen sind. So werden in der Freisetzungsverordnung die Angaben aufgeführt, die in jedem Fall öffentlich sind (Art. 54 Abs. 4). Bei der Einreichung von Gesuchsunterlagen sind die Angaben zu bezeichnen, die vertraulich behandelt werden sollen (Art. 55 Abs. 1). Zudem werden Verzeichnisse der bewilligten Versuche geführt (Art. 56).

Artikel 23 Absatz 4 (neu)

Mit dem neuen Absatz 4 soll dem Bundesrat die Kompetenz erteilt werden, völkerrechtliche Verträge über den Austausch von Informationen über Tierhalteverbote abzuschliessen. Dabei geht es in erster Linie darum, den Informationsaustausch mit dem Fürstentum Liechtenstein zu ermöglichen, mit welchem gestützt auf den Vertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923¹⁰ im Veterinärbereich bereits eine enge Zusammenarbeit besteht.

Kapitel 5 Strafbestimmungen

Am 1. Januar 2007 ist mit der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹¹ (StGB) das neue Sanktionensystem in Kraft getreten. Die kurzen Freiheitsstrafen wurden durch die Geldstrafe sowie die gemeinnützige Arbeit ersetzt.

Das Tierschutzgesetz sieht für Widerhandlungen Freiheitsstrafe (Gefängnis, Haft) oder Busse vor. Im Folgenden sollen die Sanktionen an das revidierte StGB¹² angepasst und in gewissen Fällen soll aus Gründen der Systematik und Logik das Strafmass abgeändert werden.

⁶ SR 814.91

⁷ SR 101

⁸ SR 172.010

⁹ SR 814.911

¹⁰ SR 0.631.112.514

¹¹ SR 311.0

¹² Die Fussnote Nr. 9 im TSchG verweist bereits auf den Umwandlungsschlüssel gemäss Art. 333 Abs. 2 StGB.

Artikel 26 Absatz 1 Einleitungssatz und Absatz 2

In Absatz 1 ist dem StGB entsprechend der Verweis auf Gefängnis und Busse aufzuheben. Wer sich der Tierquälerei gemäss Artikel 26 Absatz 1 TSchG schuldig macht, soll – entsprechend dem Umwandlungsschlüssel nach Artikel 333 Absatz 2 Buchstabe b StGB – mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Da im StGB Haft als Strafart nicht mehr vorgesehen ist, ist sie in Absatz 2 zu streichen. Wer fahrlässig handelt, soll mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden.

Artikel 27 Sachüberschrift und Absatz 2

Die Sachüberschrift dieser Bestimmung ist dem neuen Gliederungstitel des dritten Abschnitts anzupassen.

Absatz 1 soll mit dem neuen Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES) aufgehoben, bzw. darin integriert werden (vgl. Art. 28 Entwurf BGCITES).¹³ Sollten sich die Arbeiten zum neuen BGCITES wider Erwarten verzögern, wäre die in Artikel 28 des Entwurfs BGCITES vorgeschlagene Strafbestimmung in Artikel 27 Absatz 1 TSchG zu übernehmen.

Absatz 2 wird an den geänderten Artikel 14 (vgl. oben) angepasst. Da im StGB Haft als Strafart nicht mehr vorgesehen ist, ist sie zu streichen. Zudem soll das fahrlässig begangene Delikt nicht gleich geahndet werden wie das Vorsatzdelikt. Es wird deshalb vorgeschlagen, das fahrlässig begangene Delikt mit einer Busse im Sinne von Artikel 106 StGB zu ahnden.

Artikel 28 Absatz 1 Einleitungssatz sowie Buchstaben h (neu) und i (neu), Absatz 2 und Absatz 3

In Absatz 1 ist der Verweis auf Haft zu streichen. Die beim Vorsatzdelikt angedrohte Strafe soll höher als beim fahrlässig begangenen Delikt sein. Deshalb soll das Vorsatzdelikt mit einer Busse bis zu 20'000 Franken (Abs. 1), das fahrlässig begangene Delikt dagegen mit einer Busse im Sinne von Artikel 106 StGB (Abs. 2) geahndet werden.

Die Aufzählung der Widerhandlungen, die nach Absatz 1 bestraft werden, wird um zwei Tatbestände erweitert (Bst. h und i). Die beiden Widerhandlungen wurden zuvor durch Absatz 3 abgedeckt. Die Erweiterung des Absatz 1 erfolgt im Zusammenhang mit der Änderung von Absatz 3 (vgl. unten). Der vorschriftswidrige gewerbmässige Handel mit Tieren sowie die vorschriftswidrige Verwendung lebender Tiere zur Werbung ist als gleichwertige Widerhandlung einzustufen wie das vorschriftswidrige Befördern von Tieren (Bst. d) oder das vorschriftswidrige Schlachten von Tieren (Bst. f) und deshalb in Absatz 1 aufzunehmen.

In Absatz 3 wird die Blankettstrafnorm revidiert. Blankettstrafnormen sind zu vermeiden, da sie gegen das Bestimmtheitsgebot verstossen. Es soll bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, deren

¹³ Koordinationsbestimmungen zum Verhältnis zwischen BGCITES und revidiertem TSchG werden in die Botschaft aufgenommen werden.

Missachtung als strafbar erklärt worden ist, oder wer gegen eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

Artikel 31 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3

An der im Artikel 31 Absatz 1 erster Satz verankerten Zuständigkeit der Kantone zur Strafverfolgung wird festgehalten.

Der zweite Satz von Artikel 31 Absatz 1 verweist auf Artikel 258 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934¹⁴ über die Bundesstrafrechtspflege (BStP), welcher nicht in die schweizerische Strafprozessordnung (StPO) überführt wurde, da er keine praktische Bedeutung erlangt hatte¹⁵. Sobald die BStP mit Inkrafttreten der StPO aufgehoben ist, wird auch das Institut der Amtsklage im Sinne von Artikel 258 BStP wegfallen. Der zweite Satz des Artikels 31 Absatz 1 ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Nach dem geltenden Artikel 31 Absatz 2 untersucht und beurteilt die zuständige Bundesbehörde Widerhandlungen nach Artikel 27. Sie kann jedoch nur dort für die Strafverfolgung zuständig sein, wo sie auch eine Kontrollfunktion wahrnimmt und demnach Straftatbestände feststellen kann.

So untersucht und beurteilt die zuständige Bundesbehörde Widerhandlungen im Bereich des Artenschutzes (Art. 27 Abs. 1). Die Strafverfolgungskompetenz im Bereich des Artenschutzes soll im neuen BGCITES festgehalten werden (vgl. Art. 29 Entwurf BGCITES).

Nach Anhang 11 des Veterinärabkommens erfolgen grenztierärztliche Kontrollen nur noch an den zugelassenen Grenzkontrollstellen für Ein- und Durchfahren aus Drittstaaten, d.h. Staaten, die keine EU-Mitgliedstaaten sind. Die zugelassenen Grenzkontrollstellen sind im Abkommen aufgeführt. Heute sind dies die internationalen Flughäfen Zürich und Genf, wo das BVET weiterhin präsent ist. Demnach beschränkt sich die Zuständigkeit des BVET zur Strafverfolgung auf Widerhandlungen bei der Ein- und Durchfuhr aus solchen Drittstaaten, die an den zugelassenen Grenzkontrollstellen festgestellt werden. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005¹⁶ oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009¹⁷ (MWSTG) vor, ist weiterhin die Zollverwaltung für die Strafverfolgung zuständig.

In Absatz 3 wird die Gesetzesliste mit dem MWSTG ergänzt.

Artikel 32 Absatz 2^{bis} (neu) und Absatz 5

Artikel 32 regelt den Vollzug des TSchG durch Bund und Kantone. Nach Absatz 2 obliegt der Vollzug den Kantonen, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

In einem neuen Absatz 2^{bis} soll explizit festgehalten werden, dass der Bundesrat die Kantone verpflichten kann, den Bund über Vollzugsmassnahmen sowie Kontroll- und Untersuchungsergebnisse zu informieren. Eine ähnliche Regelung findet sich im

¹⁴ SR 312.0

¹⁵ Vgl. die Botschaft des Bundesrats zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1338.

¹⁶ SR 631.0

¹⁷ SR 641.20

Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992¹⁸ (LMG; Art. 36). Es empfiehlt sich, eine entsprechende Regelung ins Tierschutz- und ins Tierseuchengesetz aufzunehmen, namentlich mit Blick auf die Koordination der Kontrollen entlang der Lebensmittelkette sowie den mehrjährigen nationalen Kontrollplan (NKP). Im Veterinärbereich bestehen auf Verordnungsstufe zahlreiche Meldepflichten der Kantone. Die Meldungen erfolgen über das zentrale Informationssystem nach Artikel 54a des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966¹⁹ (TSG), das zur Aufgabenerfüllung in den Bereichen Tierseuchen, Tierschutz und Lebensmittelhygiene dient.

Wie nach geltendem Recht soll die Durchführung des Bewilligungsverfahrens nach Artikel 7 Absatz 2 weiterhin Sache des Bundes sein (Abs. 5). An der Zollgrenze erfolgt der Vollzug durch die zuständige Bundesbehörde nach dem Veterinärabkommen mit der EU nur noch an den zugelassenen Grenzkontrollstellen (vgl. oben Erläuterungen zu Art. 31). Artikel 32 Absatz 5 ist entsprechend anzupassen.

Weiterhin in die Zuständigkeit des Bundes fällt die Überwachung des Verkehrs mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten in Ausführung des Übereinkommens vom 3. März 1973²⁰ über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen. Sollten sich die Arbeiten zum neuen BGCITES wider Erwarten verzögern, müsste Absatz 5 des Artikels 32 TSchG entsprechend ergänzt werden.

Artikel 32a (neu)

Der Bundesrat soll im Tierschutzbereich völkerrechtliche Verträge über die Forschung, die Ausbildung, die Durchführung von Kontrollen und den Informationsaustausch abschliessen können. Im Vordergrund stehen Vereinbarungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit dem Fürstentum Liechtenstein beim Vollzug dieses Gesetzes (vgl. dazu auch oben zu Art. 23 Abs. 4). Die Zusammenarbeit im Bereich der Ausbildungen kann sich unter anderem auf Ausbildungen für Personen, die mit Tieren umgehen, beziehen. Denkbar ist auch eine Zusammenarbeit mit anderen Staaten, insbesondere anderen Nachbarstaaten.

Artikel 32b (neu)

Im Unterschied zur allgemeinen Verfahrensordnung nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968²¹ über das Verwaltungsverfahren (VwVG) soll im Tierschutzbereich gegen Verfügungen von Bundesbehörden eine Einsprache möglich sein. Dadurch können Missverständnisse, kleinere Irrtümer und Unklarheiten von der verfügenden Bundesbehörde aus dem Weg geräumt werden. Ein grosser Teil der Differenzen bei erstinstanzlichen Verfügungen dürfte auf diesem Weg bereinigt werden. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage. Diese Frist ermöglicht es, die Einsprache genügend zu begründen.

18 SR 817.0

19 SR 916.40

20 SR 0.453

21 SR 172.021

Artikel 35a (neu)

Die Zunahme der Komplexität der Aufgaben der staatlichen Veterinärdienste bedingt eine verstärkte Professionalisierung. Artikel 32 Absatz 4 TSchG sieht deshalb vor, dass der Bundesrat die Aus- und Weiterbildung der Vollzugsbehörden regelt. Gestützt darauf sowie auf Artikel 2 TSG und Artikel 41 Absatz 1 LMG hat der Bundesrat die Verordnung vom 24. Januar 2007²² über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst erlassen. Gestützt auf deren Artikel 16 hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) die Bildungskommission für den Veterinärdienst eingesetzt, die auch für die Durchführung der Prüfungen zuständig ist.

Analog zu den Artikeln 3a TSG und 41a LMG ist auch im Tierschutzgesetz explizit die Einsetzung einer Prüfungskommission vorzusehen.

Artikel 35b (neu)

Mit dieser neuen Bestimmung wird im TSchG eine explizite gesetzliche Grundlage geschaffen für das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche. Auf diese zusätzliche gesetzliche Grundlage wird sich die für 2010 geplante Verordnung des Bundesrats über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche in Zukunft stützen. Der Bund betreibt im Bereich der Tierversuche ein elektronisches Informationssystem (Abs. 1), insbesondere für die Bewilligung und Überwachung von Tierversuchen und Versuchstierhaltungen. Diese Informatiklösung dient der Aufgabenerfüllung des Bundes und der kantonalen Vollzugsbehörden als wichtiges Arbeitsinstrument. Das System ermöglicht eine bessere und effizientere Gestaltung des Bewilligungsverfahrens und eine einfachere Überwachung von Tierversuchen und Versuchstierhaltungen.

Mit dem Einsichtsrecht der kantonalen Tierversuchskommissionen auch in Bewilligungsgesuche für Tierversuche, die in anderen Kantonen eingereicht worden sind, sollen die Bestrebungen zur Verbesserung des Tierschutzes im Tierversuchsbereich verstärkt werden (Abs. 3). Die Informationen aus den anderen Kantonen können für die Kommissionen eine wertvolle Hilfe bei der Beurteilung der Bewilligungsgesuche darstellen.

Die Betriebskosten von rund 400 000 Franken werden vom Bund und den Benützern (Kantone) hälftig getragen. Von den Kantonen wird für die Benützung des Informationssystems eine Gebühr erhoben. Der Bundesrat legt die Höhe der Gebühren unter Beachtung des Äquivalenzprinzips und des Kostendeckungsprinzips (Art. 46a Abs. 3 RVOG) fest. Die Kantone ihrerseits können für ihre Bewilligungsverfahren von den Instituten und Laboratorien, die Tierversuche durchführen wollen, sowie von den Versuchstierhaltungen Gebühren erheben.

3 Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen haben keinen unmittelbaren zusätzlichen finanziellen oder personellen Aufwand und keine besonderen weitere Auswirkungen zur Folge.

²² SR 916.402

4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Das Geschäft wurde nicht für die Legislaturplanung angemeldet.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Verfassungsmässigkeit

Gemäss Artikel 80 Absatz 1 BV erlässt der Bund Vorschriften über den Tierschutz. Der Bund hat in diesem Bereich eine umfassende Gesetzgebungskompetenz.

5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den internationalen Pflichten der Schweiz, insbesondere dem Anhang 11 des Veterinärabkommens.

5.3 Erlassform

Nach Artikel 164 Absatz 1 BV sind alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in der Form eines Bundesgesetzes zu erlassen.

5.4 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Der Entwurf für eine Revision des TSchG enthält folgende neuen Delegationsnormen an den Bundesrat:

- Gemäss Artikel 7 Absatz 4 kann der Bundesrat das Inverkehrbringen sowie das Verwenden schmerzverursachender Hilfsmittel und Geräte für die Ausbildung und die Kontrolle von Tieren für melde- oder bewilligungspflichtig erklären oder verbieten.
- Gemäss Artikel 15a Absatz 2 kann der Bundesrat festlegen, welche internationalen Normen bei internationalen Tiertransporten zu beachten sind.
- Gemäss Artikel 20a regelt der Bundesrat die Information der Öffentlichkeit über Tierversuche.
- Gemäss Artikel 23 Absatz 4 kann der Bundesrat vorsehen, dass im Ausland ausgesprochene Verbote in der Schweiz anwendbar sind.
- Gemäss Artikel 32 Absatz 2^{bis} kann der Bundesrat die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen sowie Kontroll- und Untersuchungsergebnisse zu informieren.

Zu den Vertragsschlusskompetenzen des Bundesrats wird auf die Erläuterungen zu Artikel 23 Absatz 4 und Artikel 32a verwiesen.

